

► IWW-Webinar Datenschutz in der Zahnarztpraxis

Lösungen für aktuelle DS-GVO-Fragen am 20.02.2019

Die Umsetzung der DS-GVO ist für Zahnarztpraxen ein Balanceakt: Dürfen Patienten im Wartezimmer z. B. noch mit Namen aufgerufen werden oder ist der Datenschutz so ernst zu nehmen, dass ein Zahnarzt tatsächlich Nummern vergeben muss? Wie lässt sich der Datenschutz bei Recall-Systemen, Online-Terminvergaben oder der Patientenkommunikation per WhatsApp gewährleisten? |

Die Referentin Heike Mareck, Rechtsanwältin und Externe Datenschutzbeauftragte, beantwortet Ihre aktuellen Praxisfragen und zeigt, was die Datenschutzbehörden jetzt von den Zahnarztpraxen erwarten (Termin: Mittwoch, 20.02.2019, 14 bis 16 Uhr; zu Fortbildungspunkten, Inhalten und Anmeldung siehe www.iww.de/s2326). Wer am 20.02.2019 verhindert ist, kann sich trotzdem anmelden und die Aufzeichnung als Video-Schulung einzeln oder im Team nutzen.

► Praxis-Pkw

Über die Deckelung der 1-Prozent-Regelung muss nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden

Nachdem es der Bundesfinanzhof (BFH) für Praxisinhaber abgelehnt hatte, die 1-Prozent-Regelung auf 50 Prozent der Kfz-Kosten zu deckeln (Urteil vom 15.05.2018, Az. X R 28/15, ZP 11/2018, Seite 1), wurde nun das Verfahren an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung weitergereicht (Az. 2 BvR 2129/18). |

Während der gesunde Menschenverstand sagt, dass ein Praxisfahrzeug mit mindestens 50 Prozent beruflicher Fahrleistung auch zu mindestens 50 Prozent betriebliche Kosten verursacht, hatte der BFH anders entschieden. Die Richter hatten die Steuerpflichtigen vielmehr auf die Möglichkeit verwiesen, ein Fahrtenbuch zu führen. Ohne ein solches würde die 1-Prozent-Regel gelten, selbst wenn die Pauschale zu einem unsinnigen Ergebnis führen würde.

PRAXISTIPP | Bei dem BVerfG wird es jetzt um die Frage gehen, wie weit das Recht des Gesetzgebers geht, etwas der Einfachheit halber mit Pauschalen zu regeln und wo die Pauschale zu Steuerungerechtigkeit führt. Betroffen sind Wirtschaftsgüter, die dem sogenannten notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen sind (= Nutzung über 50 Prozent ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke). Entsprechende Fälle mit Praxis-Pkw und 1-Prozent-Regel sollten mit Blick auf das Musterverfahren unbedingt offengehalten werden.

(mitgeteilt von Steuerberater Björn Ziegler, LZS Steuerberater, www.lzs.de)

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zum Praxis-Pkw siehe auch ZP 11/2018, Seite 1; ZP 05/2018, Seite 8; ZP 10/2016, Seite 1; ZP 11/2016, Seite 6; ZP 12/2016, Seite 14; ZP 01/2017, Seite 18



WEBINAR
Datenschutz ZAP
iww.de/webinare

Fälle mit Praxis-Pkw
und 1-Prozent-Regel
offenhalten!



ARCHIV
ZP 11 | 2018, 5 | 2018,
10 | 2016-1 | 2017